

Verordnung zur Änderung der Landschaftsschutzverordnung "Wilde Berge und Umgebung bei Abelbeck" vom 15. Mai 1941 im Bereich der Gemarkung Harber

vom 29.08.1995

Aufgrund der §§ 26, 30, 54 und 55 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes (NNatG) vom 11.04.1994 (NGVB1. S. 155) in der berichtigten Fassung vom 17.06.1994 (NGVB1. S. 267) wird verordnet:

§ 1

Die in § 1 der Verordnung des Landkreises Soltau über das Landschaftsschutzgebiet "Wilde Berge und Umgebung bei Abelbeck" vom 15. Mai 1941 festgesetzten Grenzen werden wie folgt geändert:

Die westlich der Bundesautobahn A 7 in der Gemarkung Harber liegende Teilfläche wird aus dem Landschaftsschutzgebiet herausgenommen. Die neue Grenze ist die Ostseite der Bundesautobahngrenze (BAB A 7).

Die aus dem Landschaftsschutzgebiet herauszunehmende Fläche ist schraffiert gekennzeichnet. Die Grenzen des Landschaftsschutzgebietes ergeben sich aus der mitveröffentlichten Karte im Maßstab 1 : 25.000.

§ 2

Diese Verordnung tritt am Tage nach der Ausgabe des Amtsblattes für den Regierungsbezirk Lüneburg, in dem sie veröffentlicht ist, in Kraft.

Soltau, 29.08.1995

Landkreis Soltau-Fallingb.ostel

Landrat

In Vertretung


Oberkreisdirektor

Beekedorf